

Änderungen des SNB-BT der ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH (ZRB)

6.3 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, nach Annahme des Trassenangebotes sind grundsätzlich ausgeschlossen und –werden, soweit im Einzelfall möglich, hinsichtlich der Entgeltregelung von der ZRB als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet, unabhängig davon bleibt die Trasse bestehen.

6.4 Trassenstornierung Nichtnutzung von vertraglich zugewiesener Schienenwegkapazität

Die vertraglich zugewiesene Schienenwegkapazität muss vom Zugangsberechtigten auch genutzt und in Anspruch genommen werden; es gelten die gesetzlichen Regelungen gem. §§ 40, 60 ERegG. ZRB erhebt von einem Zugangsberechtigten ein angemessenes Entgelt für die Schienenwegkapazität, die vertraglich zugewiesen, aber nicht in Anspruch genommen wurde, um eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu verhindern und Anreize für die effiziente Nutzung der Schienenwegkapazität zu schaffen. Als Kriterien für die Feststellung der Nichtnutzung durch den Zugangsberechtigten gelten: vollumfängliche oder teilweise Nichtnutzung – d.h. die vollumfängliche oder teilweise unterlassene Inanspruchnahme der zugewiesenen Schienenwegkapazität bzw. die Nichterbringung der Verkehrsleistung – mit oder ohne Stornierungen, Abbestellungen oder Kündigungen. Die Bemessung des Entgelts erfolgt im Einzelfall nach den Entgeltgrundsätzen der ZRB. Bei der ZRB bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der ZRB Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

9.5.5 Stornierungskosten–Entgelt für die Nichtnutzung von vertraglich zugewiesener Schienenwegkapazität

Für die Abbestellung von Zugtrassen, wird von der ZRB ein Stornierungsentgelt nach den in Tabelle 4 dargestellten Grundsätzen erhoben. ZRB erhebt von einem Zugangsberechtigten ein angemessenes Entgelt für die Schienenwegkapazität, die vertraglich zugewiesen, aber nicht in Anspruch genommen wurde, das sich im Einzelfall nach folgender Formel berechnet:

_____ Ursprünglicher Trassenpreis
_____ abzüglich etwaig von ZRB ersparter Aufwendungen
_____ abzüglich etwaiger Einnahmen, die ZRB durch die vollständige oder teilweise
_____ Wiedervermarktung der nicht genutzten Schienenwegkapazität erzielt hat

Dem Zugangsberechtigten ist der Nachweis gestattet, dass das von ZRB erhobene Entgelt für die Nichtnutzung von vertraglich zugewiesener Schienenwegkapazität unangemessen ist.

Tabelle 4